



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Juli 2025

Schriftliche Anfrage Tischhauser Matthias, Gais und Mitunterzeichnende; Höhere Äufnung des Kulturfonds durch den Lotteriefonds; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2025 reichte Kantonsrat Matthias Tischhauser eine schriftliche Anfrage an den Regierungsrat ein mit dem Titel: "Höhere Äufnung des Kulturfonds durch den Lotteriefonds". Die Anfrage knüpft an die Diskussion im Kantonsrat vom 17. Juni 2024 zur Interpellation Lukas Scherer, Herisau, und Sandra Natter, Herisau: Stärkere Förderung und Unterstützung der Museen im Kanton.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Ist die Feststellung korrekt, dass jedes Jahr sehr viel Geld im Lotteriefonds liegen bleibt, während gleichzeitig der Kulturfonds äusserst knapp dotiert ist?

Die Feststellung ist nicht korrekt.

Gemäss Art. 125 ff. des Geldspielgesetzes (BGS; SR 935.51) sind die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden. Der Begriff gemeinnützige Zwecke umfasst auch wohltätige Zwecke. Die Verwendung der Reingewinne für zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen. Nicht gemeint sind damit Bereiche, in welchen die Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl haben, ob und in welchem Umfang sie tätig werden. Zudem dürfen die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung einfließen. Sie müssen separat verwaltet werden. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht gewährt einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrages.

Der Bestand des Lotteriefonds ist notwendig, dient als Reserve für ausserordentliche und unvorhergesehene Ereignisse wie beispielsweise Unwetterereignisse in der Schweiz und deckt sämtliche Anfragen im gemeinnützigen Bereich ab. Darin enthalten sind auch Gesuche, die aufgrund der kantonalen Gesetzgebung im Bereich

Kultur und Sport durch die jeweilige Fondsverwaltung nicht bearbeitet werden können. Die Beiträge aus dem Bestand des Lotteriefonds erfolgen unregelmässig, sind teilweise unvorhersehbar und somit nicht planbar.

Die Dotierung in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Swisslos-Ertrag	Sport-fonds	Kulturfonds ordentlich	Kulturfonds ausserord.	Covid Kultur	Kulturfonds Staatshaushalt	Kulturfonds Total
2019	2'653'499	600'000	1'100'000			455'000	1'555'000
2020	2'842'304	600'000	1'100'000		968'300	455'000	2'523'300
2021	3'043'336	355'000	1'100'000		1'240'000	455'000	2'795'000
2022	3'404'108	600'000	1'100'000	600'000		455'000	2'155'000
2023	3'306'864	600'000	1'100'000	600'000		*500'528	2'200'528
2024	3'423'210	600'000	1'100'000			455'000	1'555'000
2025	4'028'355	600'000	1'260'000	270'000		455'000	1'985'000
Total	22'701'676	3'955'000	7'860'000	1'470'000	2'208'300	3'230'528	14'768'828

*inkl. Zuweisung aus Covid-Administrativentschädigung

In den Jahren 2019–2025 erhielt der Kulturfonds gesamthaft Fr. 14'768'828, was eine durchschnittliche jährliche Zuweisung von rund Fr. 2.11 Mio. ergibt. Fr. 11'538'300 stammen aus dem Lotteriefonds. Dies entspricht mehr als der Hälfte des gesamten Swisslosertrages von 2019–2025. Dazu kommen die aus dem allgemeinen Teil des Lotteriefonds finanzierten Kulturprojekte, die vom Kulturfonds aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen nicht mitfinanziert werden können.

Aufgrund der Organisation des Kulturfonds sowie der Planbarkeit (vor allem im Bereich der Leistungsvereinbarungen) können die Gelder im zugesprochenen Rahmen grundsätzlich jährlich vollumfänglich ausgegeben werden. Bei den einmaligen Gesuchen ist analog den anderen gemeinnützigen Bereichen eine Selektion und Priorisierung vorzunehmen. In den Jahren 2022 und 2023 wurden dem Kulturfonds zusätzlich je Fr. 600'000 zugewiesen, mit dem Auftrag, einen eigenen Bestand für unvorhersehbare Ereignisse in ihrem Bereich zu äufnen.

Frage 2

Wäre der Regierungsrat bereit, künftig die Mittel des Kulturfonds fix budgetiert durch höhere Beiträge aus dem Lotteriefonds zu speisen, sodass die Gesamtsumme im Kulturfonds dauerhaft erhöht wird?

Der Regierungsrat hat bereits im Voranschlag 2025 die Mittel für den Kulturfonds um Fr. 160'000 erhöht. Der Swisslosertrag variiert jährlich. Die fixe Budgetierung eines Bereichs zulasten der anderen gemeinnützigen Bereiche ist aus Sicht des Regierungsrates nicht zulässig. Er achtet aber darauf, dass die Zuweisungen an die einzelnen Fonds über die Jahre hinweg gleichmässig ausfallen.

Frage 3

Falls Ja, würde der Regierungsrat das festgelegte Verhältnis zwischen einmaligen Projekten und wiederkehrenden Beiträgen berücksichtigen, sodass für die aktuell laufende Evaluation und Verlängerung der Leistungsvereinbarungen mit den Kulturinstitutionen und Museen mehr Mittel zur Verfügung stehen?



Eine weitere Erhöhung der Mittel für den Kulturfonds ist nicht vorgesehen. Einmalige Projekte und wiederkehrende Beiträge sind mit den vorhandenen Mittel zu finanzieren. Das Verhältnis der dafür verwendeten Mittel muss aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel abgewogen und festgelegt werden. Gemäss Kulturkonzept 2025 sollen 60–70 % der jährlich verfügbaren Fördermittel für wiederkehrende Betriebsbeiträge bereitgestellt werden.

Frage 4

Ist die Feststellung korrekt, dass die zusätzliche Äufnung des Kulturfonds durch die überschüssigen Mittel im Lotteriefonds sofort umsetzbar wäre, und dass es insbesondere keine zusätzliche Belastung für die Steuerzahler:innen und die Staatsrechnung bedeuten würde?

Eine Erhöhung der Zuweisung aus dem Lotteriefonds an den Kulturfonds hat weder eine Belastung des Staatshaushaltes noch eine solche der steuerpflichtigen Personen zur Folge. Nachdem der Kulturfonds bereits überproportional im Verhältnis zu den anderen gemeinnützigen Bereichen vom Swisslosertrag profitiert, ist eine weitere Äufnung des Kulturfonds nicht beabsichtigt. Die als überschüssig bezeichneten Mittel im Lotteriefonds werden für anfallende und anstehende Aufgaben bzw. ausserordentliche und unvorhergesehene Anträge in allen gemeinnützigen Bereichen verwendet.

Frage 5

Wie schätzt der Regierungsrat die Nachhaltigkeit und Wertschöpfung von Leistungsvereinbarungen mit Museen und kulturellen Institutionen im Kanton versus einmaligen Anlässen wie der Böög Verbrennung oder der Teilnahme als Gastkanton an der Olma ein?

Jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge sind von hoher kulturpolitischer Relevanz. Die Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen tragen zur kulturellen "Grundversorgung" bei, fördern die Kontinuität und stärken die kulturelle Infrastruktur und Identität. Gemäss Festlegung im Kulturkonzept 2025 sollen 30–40 % der verfügbaren Fördermittel für die Unterstützung von einmaligen Projekten bereitgestellt werden. Für wiederkehrende Betriebsbeiträge werden demnach 60–70 % eingesetzt. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird jeweils im Rahmen der Erneuerung der Leistungsvereinbarungen sichergestellt.

Ein Vergleich von privaten kantonalen Institutionen, welche jährlich wiederkehrend unterstützt werden, mit einmalig unterstützten Grossanlässen, an denen sich Appenzell Ausserrhoden einem grösseren Publikum präsentieren und anbieten kann, betrachtet der Regierungsrat als schwierig. Weder die eine noch die andere Unterstützung kann betreffend volkswirtschaftlicher Auswirkungen klar beziffert werden. Beide Formen der kulturellen Präsentation betrachtet der Regierungsrat als unterstützungswürdig. Es gilt im Einzelfall zu entscheiden, welche Auftritte an Grossanlässen für Appenzell Ausserrhoden von Vorteil sind. Über die Regeln zu den Ausgabenkompetenzen entscheidet die Politik letztlich über solche Grossanlässe. Beiträge aus dem Lotteriefonds unterliegen der ordentlichen Kompetenzordnung nach den Art. 76 und 88 der Kantonsverfassung (bGS 111.1).

Frage 6

Wie viele Kantone haben kein eigenes, kantonales Museum?

Die Mehrheit der Kantone verfügt über mindestens ein kantonales Museum oder unterstützt regionale Museen mit kantonomer Bedeutung. Konkret betreiben 16 Kantone 45 eigene Museen. Neben Appenzell Ausserrhoden



führen neun weitere Kantone – darunter St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Obwalden, Bern, Jura und Genf – kein eigenes Museum. Ein kantonales Museum kann nicht aus Mitteln des Lotteriefonds finanziert werden.

Frage 7

Welche finanzielle und fachliche Unterstützung bietet der Kanton dem Volkskunde-Museum Stein, das zusammen mit der Schaukäserei und der Gemeinde Stein ein wirtschaftliches, kulturelles und touristisches Zentrum von hoher Bedeutung für unseren Kanton entwickelt?

Das Appenzeller Volkskunde-Museum Stein ist eine eigenständige, privatrechtliche Institution. Entsprechend dem in der Kulturförderung geltenden Subsidiaritätsprinzip ist es primär Aufgabe der jeweiligen privaten und eigenständigen Institution, ihren Betrieb samt Finanzierung sicherzustellen.

In finanzieller Hinsicht wird das Appenzeller Volkskunde-Museum Stein – wie viele andere Museen im Kanton auch – mit einem jährlichen Betriebsbeitrag durch den Kanton unterstützt. Die Konditionen dafür sind in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Entsprechend der Gesetzgebung zur Kulturförderung ist für wiederkehrende Beiträge nicht nur eine Leistungsvereinbarung, sondern auch eine angemessene finanzielle Unterstützung durch die Standortgemeinde vorausgesetzt.

Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit der Arealentwicklung. Er unterstützt die Weiterentwicklung und die Transformation des Volkskunde-Museums in planerischen und rechtlichen Fragen. Ein spezielles Augenmerk legt der Regierungsrat auf den Schutz von potenziellem kulturellem Erbe. Ergibt sich aus von Museen zu verantwortenden Umständen eine Gefährdungslage für ausgestelltes Sammlungsgut, wird der Regierungsrat Massnahmen zur jeweiligen Sicherung prüfen. Neben der finanziellen Unterstützung steht dem Museum die Museumskoordination, angesiedelt im Amt für Kultur, fachlich und koordinativ beratend zur Seite.

Frage 8

Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, Kulturinstitutionen bei der Anpassung an das veränderte Publikumsverhalten zu unterstützen und damit die Standortattraktivität zu erhalten?

Insbesondere in der Digitalisierung, in innovativen Vermittlungsformaten sowie in Kooperationen mit Schulen und Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich Tourismus werden wichtige Ansatzpunkte gesehen. Unterstützung kann bei Institutionen ohne jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge in Form von Projektförderungen erfolgen. Bei Institutionen mit Leistungsvereinbarung findet periodisch ein Evaluationsgespräch statt, in dem unter anderem Hinweise zu Entwicklungsfeldern und möglichen Massnahmen gegeben werden. Bibliotheken werden zudem durch die Kantonsbibliothek mit Beiträgen zu spezifischen Weiterbildungen unterstützt. Zudem unterstützt das Amt für Kultur Kulturinstitutionen auf Anfrage auch ideell, beispielsweise in Form von fachlicher Beratung.

Frage 9

Hat das Sparpaket des Bundes Einfluss auf die kantonale Kulturförderung?

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zeigen keine direkte Auswirkung auf die Höhe der kantonalen Fördermittel.



Die Massnahmen im Rahmen des Entlastungspakets 2027 des Bundes können dennoch negative Auswirkungen auf Appenzell Ausserrhoden haben. Die Ausgaben des Bundes im Kulturbereich sollen auf dem Niveau des Jahres 2025 für fünf Jahre (bis 2030) eingefroren werden. Mit Beschluss zum Voranschlag 2025 und dem AFP 2026–2028 wurden Kürzungen bei Pro Helvetia von Fr. 1,5 Mio. CHF und bei der Baukultur von Fr. 3,0 Mio. wirksam. Die Massnahmen können sich insofern im Kanton niederschlagen, als sich bei den aktuellen Förderentscheiden die Frage stellt, ob der wegfallende Subventionsbeitrag des Bundes ausgeglichen werden soll. Viele Projekte werden gemeinsam durch den Kanton und Pro Helvetia finanziert.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber